



Bauverwaltung

Lohngasse 12
2562 Port
Telefon 032 332 29 39
Fax 032 332 29 28
E-Mail bauverwaltung@port.ch
Internet www.port.ch

AUSNAHMEGESUCHE

Wann braucht es ein Ausnahmegesuch?

Ein Ausnahmegesuch ist erforderlich, sobald Bauvorhaben

- den Strassenabstand unterschreiten.
- von einzelnen Bau- und Nutzungsvorschriften abweichen. (z.B. Baulinien)
- ausserhalb der Bauzone sind.

SG Art. 81
BauG Art. 26
Kleinbauten: BauG Art. 28
RPG Art. 24
BauG Art. 81

Unter welchen Bedingungen darf eine Ausnahme gewährt werden?

Ein Ausnahmegesuch kann nicht von Amtes wegen eingeleitet werden sondern ist zwingend durch den Gesuchsteller einzureichen. Ausnahmen dürfen von der Bewilligungsbehörde nur erteilt werden, wenn

- besondere Verhältnisse vorliegen und
- keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden und
- keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzt werden.

BauG Art. 26 Abs. 1+2
SG Art. 81 Abs. 1-3

Die Ausnahmewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

BauG Art. 28 Abs. 1+2

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmewilligung. Diese liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Die Bau- und Planungskommission Port hält sich an die Empfehlung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, wonach Ausnahmen nur in seltenen Fällen bewilligt werden.

Achtung: Gemäss kantonaler Rechtsprechung werden z.B. folgende Argumente nicht als besondere Verhältnisse im Sinne von Art. 26 BauG anerkannt:

- Korrektur nicht zeitgemässer oder nicht passender Nutzungsvorschriften
- familiäre Gründe
- angeblich „bessere Lösung“
- bisher erfolglose Bemühungen für die Verwertung einer Liegenschaft
- unbefriedigende bisherige Lösung
- finanzielle Gründe
- Komfortsteigerung
- angeblich „gestalterische Gründe“
- Zustimmung des Nachbarn

Ausserhalb der Bauzone kann das Amt für Gemeinden und Raumordnung Ausnahmen bewilligen, wenn

- der Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und
- keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

RPG Art. 24
BauG Art. 81 Abs. 1
BauG Art. 28 Abs. 3

Wie wird eine Ausnahme beantragt?

Das Ausnahmegesuch ist schriftlich, begründet und mit einem Antrag zusammen mit den Baugesuchsunterlagen bei der Bauverwaltung einzureichen. Die Begründungen müssen sich auf die erwähnten Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahme stützen.

BewD Art. 10 Abs. 4

Beispiel einer korrekten Antragsformulierung (Unterschreitung Strassenabstand):

In Anwendung von Art. 81 Abs. 1 Strassengesetz und Art. 7 Gemeindebaureglement wird um Gewährung einer Ausnahme von Art. 80 Strassengesetz und Art. 19 Gemeindebaureglement für die Unterschreitung des Strassenabstandes ersucht.

Beispiel einer korrekten Antragsformulierung (Abweichung von Bau- und Nutzungsvorschriften):

In Anwendung von Art. 26 Baugesetz und Art. 7 Gemeindebaureglement wird um Gewährung einer Ausnahme von Art. 34 Abs. 5 Gemeindebaureglement für die Unterschreitung der Kniewandhöhe ersucht.